

VDB Pariser Straße 47 10719 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Urheber- und Verlagsrecht Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

23.12.2015/BMJV Urheberrechtsreform

Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Beteiligung Ihr Schreiben vom 05.10.2015 [III B 3 –3600/4 – 34 384/2015] nebst Anlage

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Schmid, sehr geehrter Herr Loos,

zum "Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Beteiligung" Ihres Hauses und den diesen tragenden Erwägungsgründen dürfen wir bemerken:

ı.

## Artikel 1 Nummer 2 [§ 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E - Angemessene Vergütung]

Der vorgeschlagene Satz 3 erhebt die "gesonderte Vergütung" für mehrfache Nutzungen desselben Werkes zum Regelfall, um die angemessene Vergütung zu bestimmen. Der mit einer Einmalzahlung verbundene Rechteauskauf (Total Buy-out) soll zurückgedrängt und Urheber wie Werknutzer zum Abschluss Gemeinsamer Vergütungsregeln bewegt werden.

Die Bühnenverlage haben seit Mitte der siebziger Jahre Vergütungsstrukturen aufgebaut, die eine überaus "faire" Beteiligung der Urheber gewährleisten: Von den Urhebervergütungen für Aufführungsrechte erhalten die Urheber üblicherweise einen Anteil von 75 Vomhundert. Bei der Auswertung im Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) beträgt ihr Anteil zwischen 85 und 90 Vomhundert, ohne dass es des Instruments Gemeinsamer Vergütungsregeln bedurft hätte. Die Vergütungsstrukturen der Bühnenverlage waren umgekehrt Vorbild für alle späteren kollektivrechtlichen Regelungen. Das gilt gleichermaßen für die vom Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 36 UrhG verfolgten Ziele. Wir halten es nicht für richtig, der Vorschrift (mehr oder weniger indirekt) einen privilegierten Modellcharakter zukommen zu lassen, weil damit funktionierende und für Urheber vorteilhafte Regelungen tendenziell entwertet werden. Es kommt hinzu, dass nicht für alle Branchen Gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart werden können.

Der Rundfunk befindet sich generell im Umbruch. Die Bühnenverlage haben mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) für Drehbuchverträge aktuell (November 2015) drei alternative Vertragsgestaltungen vereinbart. (Mit der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) haben erste Gespräche stattgefunden.) Keines dieser Modelle sieht einen Rechteauskauf auf Dauer der Schutzfrist vor. Dennoch scheint die Einmalzahlung für Drehbuchautoren weiterhin interessant zu sein, was das ZDF – eher widerstrebend – veranlasst, Buy-out Verträge im Einzelfall auf Wunsch der Autoren jenseits der vereinbarten Vertragsalternativen abzuschließen.

Aus unserer Sicht zeigt sich, dass weder der Primat Gemeinsamer Vergütungsregeln noch die Abwertung von Pauschallösungen gerechtfertigt ist und deshalb überdacht werden sollte. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten einer noch vorzunehmenden Überprüfung anhand branchenspezifischer Gegebenheiten standhalten können und gegebenenfalls differenziert werden.

11.

## Artikel 1 Nr. 3 [§ 32d UrhG-E - Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft]

Die Bühnenverlage sind, so sie die Ihnen eingeräumten Rechte an Vorlagen für Theater- und Film-/Fernsehproduktionen auf Dritte (Theater, Filmproduzenten, Sender) übertragen, lediglich Mittler (Intermedienten). Urheberrechtlich sind sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keine Werknutzer, da sie lediglich Nutzungsrechte vergeben. Das sollte bereits in der Begründung für alle Werkmittler verdeutlicht werden.

Die Inanspruchnahme der Bühnenverlage als Werknutzer halten wir aus dem genannten Grunde für höchst problematisch. Die Verlage sind nicht in der Lage, von sich aus "Auskunft über den Umfang der Werknutzung" zu geben. Sie sind, anders als im Fall der Abrechnung von bloßen Verkäufen, von der Mitteilung der eingangs genannten Dritten abhängig. Es schiene uns deshalb richtiger zu sein, Werkmittler wie Bühnenverlage generell von den vorgesehenen Verpflichtungen der §§ 32d, 40a – 41 UrhG-E auszunehmen (vgl. auch die Sonderregelung für Filmproduktionen in § 90 Satz 1 Nr. 3 UrhG-E).

Ш.

<u>Artikel 1 Nr. 1 [§§ 36 – 36c UrhG-E - Gemeinsame Vergütungsregeln – Schlichtungsstelle - Unterlassungsanspruch – Individualvertragliche Folgen]</u>

Siehe oben unter I.; der Vollständigkeit halber verweisen wir ergänzend auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 17.07.2000 zum (damaligen) § 36UrhG-E.

1

IV.

Artikel 1 Nr. 1 [§§ 40a -41 UrhG-E - Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung - Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrecht - Rückrufsrecht wegen Nichtausübung]

Siehe oben unter I.

Wir bitten darum, die besondere Rückrufsmöglichkeit nach Ablauf von fünf Jahren "wegen anderweitiger Nutzung" (§ 40a UrhG-E) vor dem sehr differenzierten Hintergrund der einzelnen Branchen zu überdenken. So lassen sich etwa die regelmäßig sehr hohen Investitionen, die Musikverlage für die Herstellung des Aufführungsmaterials aufwenden und vorfinanzieren, in einem Zeitraum von fünf Jahren nur selten amortisieren.

Die jetzt vorgeschlagene allgemeine Rückrufsmöglichkeit nach grundsätzlich bereits zwei Jahren (§ 41 Absatz 2 UrhG-E) berücksichtigt nicht die höchst unterschiedlichen Genres der Werke und deren Auswertungsmöglichkeiten. So müssen Aufführungsrechte für Sprachwerke/dramatisch-musikalische Werke über Jahre beworben werden, ehe der Abschluss eines Vertrages mit einem Theater gelingt. Im Film-/Fernsehbereich sieht es ähnlich aus. Auch hier bedarf es erheblicher Anstrengungen und Aufwendungen der Verlage, eine Produktion zu lancieren. Üblich sind inzwischen eine Vielzahl von Exposés, Bildertreatments und Treatments, bevor ein Drehbuch nach mehreren Fassungen für die Verfilmung "reif" ist.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit den vorstehenden Anmerkungen dazu beitragen können, der Urheberrechtsreform eine breite Akzeptanz zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage

Dr. Jan Ehrhardt



Verband Deutscher Bühnenverleger • Postfach 31 14 40 • 10644 Berlin

Bundesministerin der Justiz Professor Dr Herta Däubler-Gmelin Jerusalemer Straße 24-28

10117 Berlin

17 07 00/BMJ

Reform des Urhebervertragsrechts Ihre Einladung vom 04 07 00 zu einem Gespräch zum Diskussionsentwurf am 18 07 00

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ich danke Ihnen für Ihre Einladung und die damit gegebene Möglichkeit, Ihnen die Auffassung des Verbandes Deutscher Bühnenverleger zu den Grundzügen des vorliegenden Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der vertragliche Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern [Stand 22 05 00] - hier im Folgenden Entwurf eines Urhebervertragsgesetzes – UrhVertrG-E - darzulegen:

Der Verband unterstützt das gesetzgeberische Bemühen, dem - verfassungskräftig - abgesicherten Anspruch des Urhebers auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und insbesondere auch auf eine angemessene Beteiligung an den Erträgnissen aus der Verwertung seiner Werke einfachgesetzlich besser Rechnung zu tragen. Unter diesem Blickwinkel kommt den §§ 32 und 36 UrhVertrG-E als den zentralen Bestimmungen des Entwurfs eine hervorgehobene Bedeutung zu:

Der Verband begrüßt ausdrücklich die Absicht, den Anspruch auf eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 UrhVertrG-E) festzuschreiben. In vielen Fällen wird die übliche Vergütung als angemessen angesehen werden können. Das dürfte vor allem dort zutreffen, wo sich die beteiligten Verkehrskreise auf bestimmte Gepflogenheiten oder Vertragsgestaltungen verständigt haben. Für den für die Mitgliedsverlage des Verbandes Deutscher Bühnenverleger und den von ihnen vertretenen Urhebern wichtigen Bereich der Vergabe von Nutzungsrechten auf der Grundlage der Regelsammlung Verlage (Vertriebe) / Bühnen ist dies jüngst höchstrichterlich nochmals bestätigt worden (BGH 00-01-13 - I ZR 135/97 – Salome III [zur Veröffentlichung bestimmt].

Das Urheberrechtsgesetz soll sicherstellen, dass der Urheber für die Rechteübertragung eine Gegenleistung erhält, die seinem Verdienst an dem Erfolg der Verwertung entspricht. Dementsprechend sieht § 32 Absatz 1 Satz 1 UrhVertrG-E eine Vergütung für die Werknutzung vor. Aus unserer Sicht schließt das auch die Möglichkeit ein, dass ein Anspruch auf Vergütung dann nicht zum Tragen kommt, wenn die Verwertung misslingt oder gar nicht stattfindet. Insoweit erscheint § 32 Absatz 1 Satz 2 UrhVertrG-E missverständlich. Er könnte dahin verstanden werden, dass damit in jedem Fall und unabhängig vom Verwertungserfolg ein Vergütungsanspruch begründet werden soll. Die Leistung des Urhebers, die in dem Schaffen des Werkes selbst liegt, ist jedoch bereits nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu vergüten.

Überdacht werden sollte die im Entwurf vorgesehene Kündigungsmöglichkeit (§ 32 Absatz 3 UrhVertrG-E). Gerade im Musikverlagsbereich ist mit längeren Zeiträumen zu rechnen, innerhalb derer sich Investitionen der Verlage - insbesondere bei der Herstellung von Materialien - überhaupt amortisieren können. Davon unabhängig ist nicht auszuschließen, dass die vorgeschlagene Regelung die im Musikbereich - angesichts international agierender Konzerne - ohnehin sehr starken Konzentrationstendenzen fördern und damit zu einer nachhaltigen Änderung der im deutschen Sprachraum gewachsenen Strukturen führen könnte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein Herauskaufen der erfolgreichsten Werke zu befürchten, was die angemessene Förderung der beim Verlag verbleibenden Werke erschweren oder unmöglich machte. Eine Schwächung der Verlagslandschaft wäre aber bei der in diesem Fall mit einiger Sicherheit einhergehenden Gefährdung der ein angemessenes Vergütungsniveau garantierenden Regelwerke im Ergebnis kontraproduktiv.

Der Verband unterstützt die Überlegungen des Diskussionsentwurfs, gesamtvertragliche Regelungen jenseits einer Verwertungsgesellschaftspflicht zu ermöglichen und damit zugleich bewährten Übereinkommen der beteiligten Verkehrskreise ein größeres Gewicht zu ge-

ben (§ 36 UrhVertrG-E).

Die vorgeschlagene Regelung erfasst mit der Wendung Verbände von Urhebern können mit Werknutzern und mit zum Abschluss ermächtigten Vereinigungen von Werknutzern Gesamtverträge [...] abschließen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 UrhVertrG) allerdings nur vertragliche Vereinbarungen zwischen Urheber- und Werknutzerseite auf der ersten Stufe. Sie greift damit jedenfalls in den Fällen zu kurz, in denen dem Werknutzer (ausschließliche) Nutzungsrechte nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt worden sind (vgl § 35 Absatz 1 Satz 2 UrhG) und der Urheber an dem von jenem mit den eigentlichen Werknutzern (zweite Stufe) zugrunde gelegten angemessenen Vertragsbedingungen teilhat.

Es besteht in der Literatur Einigkeit, dass die Art und Weise des Umgangs der Bühnenverlage mit den ihnen vom Urheber anvertrauten Rechten auf der Grundlage der die Übertragung von Aufführungs-

und Senderechten näher bestimmenden Regelwerke dieser gesetzlichen Bedingung regelmäßig entspricht.

Der Verband Deutscher Bühnenverleger würde es daher begrüßen, wenn dieser Bewertung in der Fassung des § 36 UrhVertrG-E Rechnung getragen und insoweit eine Gleichstellung erreicht werden könnte, um der maßstabbildenden Bedeutung der Regelwerke die entsprechende Verbindlichkeit zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen Verband Deutscher Bühnenverleger

Dr Jan Ehrhardt